

# **Beitragsordnung des Muaythai-Bund NRW e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand des Muaythai-Bund NRW e.V. (MTB NRW e.V.) geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

| Mitgliedsform                                  | Beitragshöhe im Jahr |
|------------------------------------------------|----------------------|
| Verein / Club                                  | 140 €                |
| Vollmitgliedschaft (Erwachsene)                | 29 €                 |
| Vollmitgliedschaft (Kinder / Schüler / Azubis) | 19 €                 |
| Mitgliedschaft light (Erwachsene)              | 19 €                 |

1. Andere Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung.
2. Der Beitrag des Einzelmitgliedes enthält die Abgabe für den Dachverband für Budotechniken (DVB), der vom Schatzmeister des MTB NRW e.V. abgeführt wird. Im Moment liegt diese Abgabe bei 1,30€. Weiter hat jeder Verein Abgaben für den Landessportbund (LSB) zu verrichten. Die Abgaben betragen 1,86€ pro Sportler. In diesem Betrag sind u.a. Versicherungsgebühren (1,39€ u.a. für Rechtsschutz), Unfallabsicherung (0,24€ VBG), Gebühren für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA 0,074€) sowie Gebühren für die Sporthilfe (0,16 €) enthalten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch ein SEPA-Lastschriftmandat vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
4. Rücklastschriften werden mit einer zusätzlichen Gebühr von 5€ belastet.

5. Bei nicht entrichteten von Beiträgen wird ein Inkassounternehmen beauftragt. Die Kosten übernimmt der Schuldner.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Sportangebote (Seminare, Fort- und Weiterbildungen, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank: Volksbank im Märkischen Kreis eG  
IBAN: DE47 4476 1534 4032 3592 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Für den Vorstand, Dorsten 30.12.23

*im Original gezeichnet*